

Burscheidt: Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher

## Mißbrauch der Verfassung?

Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage ist in der jugendstrafrechtlichen Literatur und teilweise auch in der Rechtsprechung zu einem bedeutenden Auslegungstopos geworden. Insbesondere Nothacker (»Erziehungsvorrang« und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Eine systematische-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Anwendungsprinzipien) hat dieses Prinzip im Jahre 1985 aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip auf die Gesetzesanwendung des JGG übertragen, wobei Differenzierungen zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafrecht nur auf Grund des Alters der Beschuldigten und der damit begründeten unterschiedlichen Ansprechbarkeit und Wirkungen von Verfahren und Sanktionen zu rechtfertigen sind.

Hier setzt die Dissertation von Ulrike Burscheidt an. Es werden die Vorschriften des JGG, die als Anwendungsfälle dieses Rechtsstaatsprinzips in der Rechtslehre herausgearbeitet worden sind, kritisch

zumal diese teilweise auch Begünstigungen darstellen (so die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 JGG, die nach richtiger Auslegung eine weniger eingriffsintensive Alternative zur Untersuchungshaft darstellt).

Das Bemühen um Verfassungskonformität führt allerdings dann und wann zu abrupten und wenig aussagekräftigen Stellungnahmen. So wird zur erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft gemäß § 93 Abs. 2 und der hieraus abgeleiteten Verpflichtung zur Arbeit während der Haftzeit im Unterschied zur Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Erwachsenen wie folgt Stellung bezogen: »Sofern erzieherisch motivierte Beschränkungen des jungen Tatverdächtigen in der Untersuchungshaft weder das

sungsrechtlich geboten sind. Die teleologische Norminterpretation kann und muß Ungleichbehandlungen auch erfassen, die sich *eher oder tendenziell als ungeeignet* für das Sanktionsziel auswirken. So mag ein Vorrang der Einstellungsnorm gemäß § 153 StPO vor § 45 Abs. 1 JGG (mit der Folge einer Eintragung ins Erziehungsregister) verfassungsrechtlich noch nicht geboten sein (siehe S. 75), wohl aber teleologisch, um unnütze Belastungen und Stigmatisierungseffekte für Jugendliche zu vermeiden. Derartige unterhalb der Verfassungsebene angesiedelte Überlegungen bleiben bei dem von der Verfasserin gewählten Ansatz – insoweit konsequent – unbeachtet. So ist die Arbeit auch ein Beleg dafür, daß bei der Inanspruchnahme von Verfassungsregeln für die eigene Gesetzesinterpretation Vorsicht geboten ist. Ein »Mißbrauch der Verfassung« ist nicht nur im rechtspolitischen Raum festzustellen. Insofern stellt die Arbeit die Auslegung des JGG wiederum auf den richtigen Boden, ohne hierüber allein mit der Ablehnung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG entschieden zu haben.

Eindeutige, das heißt von der Verfassung gebotene Ergebnisse sind daher rar: So wird zu Recht die Überschreitung des Strafrahmens des allgemeinen Strafrechts unter Anwendung von § 18 Abs. 1 Satz 3 JGG (»Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht«) mit Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (S. 95) sowie mit Art. 1 Abs. 1 GG (S. 98) für unvereinbar gehalten. Abgesehen hiervon nimmt die Verfasserin mit gedanklicher Schärfe und klaren Formulierungen zu vielen rechtlichen Problemlagen des Jugendstrafrechts Stellung, insbesondere auch zu den Voraussetzungen der Jugendstrafe sowie zu den Auswirkungen der Rechtsmittelbeschränkung im § 55 JGG, so daß der Arbeit ein großer Nutzen für die Anwendung des Jugendstrafrechts zukommt.

Heribert Ostendorf

Ulrike Burscheidt  
Das Verbot der Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden 2000  
183 Seiten, 79,- DM

Frauenstrafvollzug

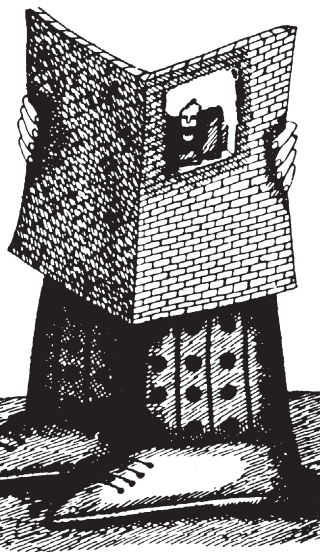
## Reform (k)ein Thema?

Der Frauenstrafvollzug gilt selbst in Expertenkreisen als Randphänomen. In den vergangenen Jahren wurde verschiedentlich versucht, das Wissen über diesen kaum erforschten Bereich zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. Der folgende Beitrag geht auf zwei schon länger auf dem Markt befindliche Publikationen ein und plädiert für eine effektivere Öffentlichkeitsarbeit.

Unter dem Titel »Ist Frauenstrafvollzug Männersache?« hat Hannelore Maelicke 1995 eine kritische Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Frauenvollzugs veröffentlicht. Sie hatte zuvor an die 16 Justizministerien der Länder einen Fragebogen verschickt, der quantitative Daten über die Unterbringungsformen, Belegung der Anstalten, bestehende Vollzugsgemeinschaften u. ä. enthielt, ergänzend Sekundärdaten hinzugezogen und schließlich Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts aufgearbeitet. Sie kam auf dieser Grundlage zur Forderung frauenspezifischer Vollzugskonzepte und konkreten Reformvorschlägen.

1998 gab die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe als »Straffälligenhilfebericht 1997/98« mit dem Untertitel »Straffällig gewordene Frauen – Lebenslagen und Hilfeangebote« eine Zusammenstellung heraus, für die Birgit Bockerhoff, Danielle von den Driesch und Gabriele Kawamura verantwortlich zeichneten. Der Bericht enthält u. a. in einem Kapitel eine Bestandsaufnahme der Situation im Frauenstrafvollzug (S. 31–61), die gleichfalls auf einer Befragung der einzelnen Bundesländer beruht, daneben aber auch Informationen aus den wenigen zentralen Justizvollzugsanstalten für Frauen einbezog.

Zusammenfassend kann beiden Bestandsaufnahmen entnommen werden, daß sich die Institution Strafvollzug immer noch nicht hinreichend auf ihre weibliche Klientel eingestellt hat: Sowohl auf konzeptioneller Ebene als auch im Vollzugsalltag ist die Institution Strafvollzug auf männliche Gefangene ausgerichtet. Die Orientierung an männlichen Gefangenen zeigen u. a. die vielerorts überzogenen Sicherheitsstandards für weibliche Gefangene, obwohl seit langem be-



überprüft. Prüfungsmaßstab ist hierbei vor allem Art. 3 Abs. 1 GG. Soweit keine jugendspezifischen Besonderheiten für eine vom Erwachsenenstrafrecht abweichende, jugendliche benachteiligende Regelung gefunden werden, wird im Wege der verfassungskonformen Norminterpretation eine restriktive Normanwendung vorgeschlagen. Hebel für eine Vermeidung des Verdikts von Art. 3 Abs. 1 GG sind »vernünftige erzieherische Erwägungen« im Hinblick auf das Gesetzesziel, »den jugendlichen Straftäter auf das Leben ohne Straftaten vorzubereiten« (S. 32). Auf diesem Wege lassen sich in der Tat – de lege lata – die meisten spezifischen jugendstrafrechtlichen Regelungen »halten«,

Grundrecht der Freiheit vor Arbeitszwang noch bei Jugendlichen das Erziehungsrecht ihrer Eltern, bei Heranwachsenden ihr eigenes Selbstbestimmungsrecht verletzen, steht ihnen der Gleichheitssatz und das hieraus hergeleitete Schlechterstellungsverbot nicht entgegen.« (S. 56)

Hier schließt sich eine grundsätzliche Kritik an: Das Gleichbehandlungsgebot verbietet eine abweichende Regelung nur, wenn diese zur Verwirklichung des Differenzierungszwecks (hier jugendgemäße Einwirkung zur Vermeidung zukünftiger Straftaten) *schlechthin ungeeignet* ist. Für die Normauslegung können aber auch Überlegungen »greifen«, die noch nicht verfas-

kannt ist, daß weibliche Gefangene (im Verhältnis zu männlichen Gefangenen) seltener wegen gewalttätiger Taten inhaftiert sind, seltener

sen – vor dem Hintergrund fast überall herrschender Überbelegung, vieler sehr alter Hafthäuser und dramatischer Personalknappheit ist dies freilich wenig überraschend. Hinzu kommt die gängige Praxis, alle Gefangenen den Sicherheitsstandards zu unterwerfen, die an sich nur für den/die am gefährlichsten eingestufte(n) Gefangene(n) erforderlich wären. Es kommt so zu einer Übersicherung weiblicher Gefangener – insbesondere in den vielen unselbständigen Abteilungen für Frauen, die einer Haftanstalt für Männer organisatorisch angegliedert sind. Übertriebene Kontrollmechanismen engen Freiräume ein, die für eine Befähigung der Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung unerlässlich sind. Von sehr vielen weiblichen Gefangenen geht keine nennenswerte Gefahr für Leib und Leben anderer oder die Gesellschaft aus. Es liegt insofern auf der Hand, daß die Justizverwaltungen gerade bei den Frauen die gesetzliche Forderung, den Offenen Vollzug zum Regelvollzug zu machen, umsetzen könnten. Tatsächlich stehen für weibliche Strafgefangene weniger Plätze des Offenen Vollzugs zur Verfügung als für männliche. Auch herrscht nach wie vor in vielen Vollzugseinrichtungen für Frauen ein eklatanter Mangel an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, an Vollzugsplanung und qualifizierter Entlassungsvorbereitung; die Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten bzw. Abteilungen für weibliche Gefangene sind freilich enorm.

Ogleich also im Frauenvollzug erheblicher Veränderungsbedarf besteht, ist der Themenbereich Frauenstrafvollzug bzw. Straffälligenhilfe für Frauen im kriminal- und vollzugspolitischen Diskurs kaum präsent; über Reformen verständigen sich im Wesentlichen nur die in diesen Praxisfeldern tätigen Frauen und einige (feministische) Wissenschaftlerinnen, eine breitere Fachöffentlichkeit wird ebenso wie die maßgebenden Entscheidungsträger nicht erreicht. Wer den Umgang mit weiblichen Gefangenen verändern will, muss sich in den entsprechenden Fachdiskurs und in die einschlägigen Politikfelder begeben. Nur von dort können im jeweiligen Handlungsfeld Veränderungen initiiert werden. Nur wer

## NEUE BÜCHER

■ Bernd Obermüller

### Reform des Frauenstrafvollzugs durch problemorientierte Rechtsanwendung

Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
160 Seiten, 58,- DM

■ Dieter Schenk

### Tod einer Polizistin

Die Geschichte eines Skandals  
Hoffmann und Campe Verlag  
Hamburg  
240 Seiten, 36,- DM

■ Rolf Gössner

### »Big Brother & Co.«

Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft  
Konkret Literatur Verlag  
Hamburg  
200 Seiten, 32,- DM

■ Oliver Franz

### Ausgehverbot für Jugendliche (»Juvenile Curfew«) in den USA

Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
291 Seiten, 79,- DM

■ Cornelius Prittwitz/

Ioannis Manoledakis (Hg.)

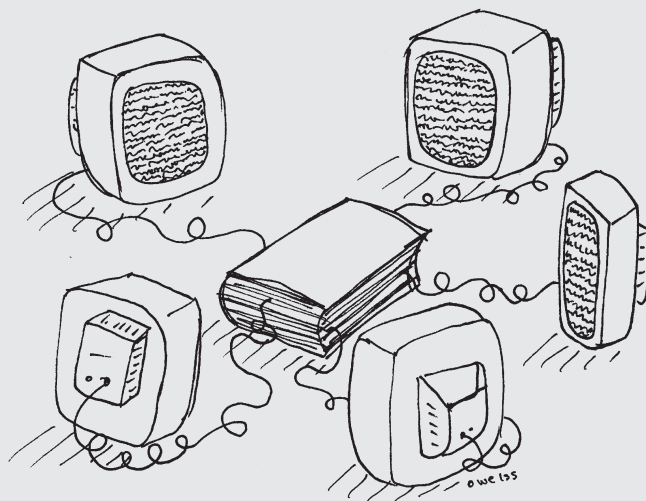
### Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende

Deutsch-Griechisches Symposium Rostock 1999  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
175 Seiten, 68,- DM

aus dem Vollzug entweichen, seltener disziplinarisch sanktioniert oder besonderen Sicherungsmaßnahmen unterzogen werden und seltener Lockerungen und Urlaub missbrauchen. Die Vollzugspraxis differenziert nur unzureichend zwischen unterschiedlichen Sicherungs- und Behandlungsbedürfnis-

## Anleitung zur gleichzeitigen Nutzung aller Indizes der NK-Jahrgangs-CDs durch Installation auf der Festplatte

Eine Stärke der Jahrgangs-CDs besteht in der Möglichkeit, alle Hefte eines Jahrgangs nach einem bestimmten Stichwort zu durchsuchen – und zwar den gesamten Text, nicht nur das Inhaltsverzeichnis oder die Überschriften. Leider ist es bei Nutzung der CDs mehrerer Jahrgänge nicht möglich, alle Indizes gleichzeitig zu nutzen. Die einzige Möglichkeit ist die Installation aller benötigten Dateien auf der Festplatte. Für alle bisher auf CD erhältlichen Jahrgänge sind dann etwa 60 Mb Festplattenspeicher erforderlich. Gemessen an der Kapazität moderner Festplatten ist das nicht sonderlich viel. Auf vielfachen Wunsch daher diese kurze Anleitung:



1. Erstellen Sie auf der Festplatte ein (Unter-)Verzeichnis »NK-CD« (Name frei wählbar) und darin jeweils ein Unterverzeichnis (z.B. »1999«, »1998« usw.) für jeden Jahrgang.
2. Kopieren Sie von den verschiedenen CDs jeweils das komplette Verzeichnis »NK\_99«, »NK\_98« usw. in das soeben erstellte Unterverzeichnis für diesen Jahrgang.
3. Achtung! Bei einigen Jahrgängen befindet sich die Datei »start.pdf« im Hauptverzeichnis der CD-ROM. In diesen Fällen kopieren Sie die Datei »start.pdf« ebenfalls in das Unterverzeichnis (z.B. »1999«, »1998«) des entsprechenden Jahrgangs – neben den Ordner »NK\_9x«, nicht in den Ordner. Egal mit welcher Start-Datei Sie die Sitzung starten, erfolgt die Indexsuche nach vollständiger Installation (Schritt 4!) immer über alle eingebundenen Indizes.
4. (Falls noch nicht geschehen, installieren Sie den Acrobat Reader, wie in der beigelegten Anleitung beschrieben.) Beim »Zuordnen der Indexdateien« (gemäß Anleitung) achten Sie nun darauf, daß Sie die Indexdateien von der Festplatte wählen, nicht vom CD-Laufwerk. Die Index-Dateien befinden sich jeweils im Unterverzeichnis »Index« des entsprechenden Jahrgangs und der Dateiname endet auf »\_idx« usw.

sich mit den dort herrschenden Entscheidungsabläufen und Argumentationsstrategien auseinandersetzt, wird Reformziele erfolgsversprechend verfolgen können. Im Strafvollzugsdiskurs bilden beispielsweise die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und die Strukturen und Abläufe der Institution einen Diskussionsrahmen, der nicht ignoriert werden kann. Aus diesen Überlegungen wären zwei Schlußfolgerungen zu ziehen:

Wer einen Beitrag zum Frauenvollzug allein unter dem Genderlabel plaziert, kann damit rechnen, im Strafvollzugsdiskurs vernachlässigt zu werden – das Verbleiben in der Nische dürfte, wenn Veränderungen der Praxis beabsichtigt sind, eine ungeeignete Strategie sein. Insofern ist es wichtig, daß Hannelore Maelicke ihre Ergebnisse nicht nur in Buchform in der Reihe »Gleichstellung der Frau« publiziert hat, sondern auch in der Neuen Kriminalpolitik und in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe.

Weiterhin sollten Untersuchungen zum Frauenstrafvollzug den rechtlichen Bezügen mehr Aufmerksamkeit widmen, um Argumentationshilfen für die Vollzugspraxis zu schaffen. Die genaue Kenntnis des rechtlichen Rahmens ist unerlässlich, will man konzeptionelle Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes einfordern und Scheinargumente von Bedenkenträgern entlarven. Die Praxis wendet das Gesetz vielfach zu statisch – ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der jeweils zu subsumierenden Sachverhalte – an; sie sollte Entscheidungsspielräume konsequent mit Blick auf die zu bewältigenden Vollzugsaufgaben ausfü-

len, und zwar sowohl auf konzeptioneller und organisatorischer Ebene, als auch bei der Rechtsanwendung im Vollzugsalltag. Die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen im Strafvollzugsgesetz ermöglichen eine flexible, auf die strukturellen Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs und die besonderen Lebenslagen straffälliger Frauen zugeschnittene Rechtsanwendung. (Ausführlich zu diesem theoretische Ansatz und zu denkbaren Beispielen seiner Umsetzung Bernd Obermüller, Reform des Frauenstrafvollzugs durch problemorientierte Rechtsanwendung, Baden-Baden 2000.)

Reformen des Frauenstrafvollzugs sind derzeit kein Thema, sie müssen durch eine effektive Öffentlichkeitsarbeit zu einem gemacht werden. Daß Reformbemühungen bislang fast ausschließlich von Frauen ausgingen, ist im übrigen ein Armutszeugnis: Setzen sich für Gefangene nicht-deutscher Herkunft nur Ausländer ein, für alte Menschen im Strafvollzug nur Rentner, für die Alphabetisierung Gefangener nur Analphabeten?

*Bernd Obermüller*

**Hannelore Maelicke**  
**Ist Frauenstrafvollzug Männersache?**  
NOMOS Verlagsgesellschaft  
122 Seiten, 38,- DM

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. (Hrsg.)**  
**Straffälligenhilfebericht 1997/98.**  
**Straffällig gewordene Frauen – Lebenslagen und Hilfeangebote zu beziehen über: BAG-S, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn**  
117 Seiten, 15,- DM

## VORSCHAU

Heft 1/2001 erscheint im Februar

## Thema: »Alkohol« und Kriminalpolitik

- Verkehrsstrafrecht, »Rauschtat«, Vorsatz und Schuld
- Ein Blick nach Skandinavien
- Strafrechtspolitische Bedeutung des Alkohols
- Forschung zur Verkehrskriminalität
- Ansätze zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol

## IMPRESSUM

### Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt), Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad Vilbel), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

### Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert  
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt  
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87  
Fax: 0 69 - 798 2 32 08  
e-mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

### Kontakt: Niederlande

Dr. Anton M. van Kalmthout,  
Katholieke Universiteit Brabant,  
PO Box 90153, NL-5000 LE Tilburg  
Tel.: +31 - 13 - 466 22 87, Fax: Tel.: +31 - 13 - 466 81 02

### Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram  
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
Museumstraße 5  
A-1016 Wien, Postfach 1  
Tel.: +43 - 1 - 5 26 15 16, Fax: +43 - 1 - 5 26 15 16 10  
e-mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

### Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner  
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich  
Tel. + Fax: +41 - 1 - 6 32 55 59

### Titel

Josef Heinrichs, Aachen

### Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

### Satz

Petra Kanitzer

### Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 7, 29, 41); Markus Bohl (S. 13)

### Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

### Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,  
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnenstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Erscheinungsweise:** 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266